OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-702728/10/KHa

Datum: Linz, 9. Jänner 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Herdega-Haas über die Beschwerde des A__, Aufenthalt unbekannt, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 12. Oktober 2023, GZ: VStV/922300095410/2022, wegen Übertretung des Fremdenpolizeigesetzes (FPG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 24. Oktober 2024

[redacted]

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 200 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

حقوقی :

I. اگر شکایت کو بلا وجہ مسترد کر دیا جائے.
II. شکایت کرنی والا کو شکایت پر کارروائی کے اخراجات کے لئے 200 ہیرو کی رقم ادا کرنا ہوگی.
III. اس فیصلے کے خلاف شکایت ناقابل قبول ہیں.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 12. Oktober 2023, GZ: VStV/922300095410/2022, wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, dieser sei, wie anlässlich einer Überprüfung durch Beamte der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeiinspektion B__, am 11. Jänner 2022 in C-Strasse, festgestellt wurde, aus von vom Beschwerdeführer zu vertretenden Gründen nicht unverzüglich seiner Pflicht zur Ausreise aus dem Bundesgebiet nachgekommen, obwohl das Asylverfahren des Beschwerdeführers mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 24. April 2018 negativ entschieden worden sei und gleichzeitig eine Rückkehrentscheidung erlassen worden sei. Die Beschwerde des Beschwerdeführers sei mit Erkenntnis des BVwG vom 2. März 2021 als unbegründet abgewiesen worden. Mit Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 29. April 2021 sei die Behandlung der Beschwerde abgelehnt worden. Das Verfahren sei daher seit 4. März 2021 in II. Instanz rechtskräftig und durchsetzbar. Das Rückkehrberatungsgespräch habe der Beschwerdeführer in Anspruch genommen, es sei jedoch nicht rückkehrwillig. Die Frist zur freiwilligen Ausreise (18. März 2021) habe der Beschwerdeführer ungenützt verstreichen lassen und sei der Beschwerdeführer bis dato nicht ausgereist.

Der Beschwerdeführer habe dadurch die Rechtsvorschrift des § 120 Abs. 1b Fremdenpolizeigesetz verletzt und wurde über diesen eine Geldstrafe in der Höhe von 1.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 2 Tage und 19 Stunden) verhängt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der damals rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführer Beschwerde und führte darin zusammengefasst aus, dass zu berücksichtigen sei, dass der Beschwerdeführer am 1. August 2023 einen Antrag gemäß § 56 Asylgesetz eingebracht habe, der mittlerweile mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 15. September 2023 abgewiesen worden sei. Da der Beschwerdeführer jedoch am 27. Oktober 2023 Beschwerde erhoben habe, sei dieser Bescheid noch nicht rechtskräftig. Der Beschwerdeführer habe sich damit erst seit 13. Juni 2023 unrechtmäßig in Österreich aufgehalten. Zudem sei Verfolgungsverjährung eingetreten. In eventu werde die Herabsetzung der verhängten Geldstrafe beantragt.

I.3. Mit Schreiben vom 20. November 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landes-verwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerde-vorentscheidung zu erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des

Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerdeschrift sowie in den übermittelten Behördenakt. Zudem legte die belangte Behörde auf Ersuchen des erkennenden Gerichtes ergänzend den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 8. August 2022, das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 21. März 2023, den Beschluss des Verfassungsgerichtshofes betreffend aufschiebende Wirkung vom 10. Mai 2023 sowie den Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 13. Juni 2023, mit welchem die Behandlung der Beschwerde abgelehnt wurde, vor (ON 4).

Zudem fand am 24. Oktober 2024 eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Gericht statt, an welcher ein Vertreter der belangten Behörde teilnahm. Der Beschwerdeführer nahm nicht an der Verhandlung teil, seitens des Beschwerdeführervertreters, der mit Eingabe vom 4. Oktober 2024 mitteilte, dass das Vollmachtsverhältnis zum Beschwerdeführer aufgelöst ist, wurde zudem ausgeführt, dass der Beschwerdeführer nicht mehr in Österreich aufhältig ist. Im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung legte der Vertreter der belangten Behörde ergänzend den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 15. September 2023, IFA-Zahl/Verfahrenszahl: 1123825007/231484906, das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 8. April 2024, GZ: L525 2196463-3/12E, sowie die Rückkehrberatungsprotokolle vom 9. Juni 2021 und vom 19. März 2024 sowie den Emergency Passport, ausgestellt vom Government of Pakistan vor.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S A C H V E R H A L T fest:

II.1. Der Beschwerdeführer ist pakistanischer Staatsangehöriger. Dieser reiste im Mai 2016 mit einem spanischen Visum der Kategorie C aus den Vereinigten Arabischen Emiraten in das österreichische Staatsgebiet ein und stellte am 25. Juli 2016 einen Antrag auf internationalen Schutz. Der Beschwerdeführer verfügt über bestehende familiäre Anknüpfungspunkte (Mutter und Tante) im Herkunftsland und besteht für den Beschwerdeführer auch in Pakistan eine gesicherte Existenzgrundlage. Mit der in Pakistan lebenden Mutter hat der Beschwerdeführer Kontakt gehalten. Zudem besitzt der Beschwerdeführer in Pakistan ein Grundstück und ein Haus und verfügt über eine in Pakistan absolvierte Schulbildung.

Der Beschwerdeführer leidet an keiner lebensbedrohenden Erkrankung und ist arbeitsfähig. Zu zwei Cousins und einer Cousine, die in Österreich leben, hat der Beschwerdeführer Kontakt, fallweise unterstützen diese ihn finanziell. Der Beschwerdeführer spricht Deutsch auf dem Niveau B1.

Mit einem am 11. März 2019 in Rechtskraft erwachsenen Urteil des Bezirksgerichts Floridsdorf wurde der Beschwerdeführer wegen des Vergehens des Gebrauchs fremder Ausweise nach § 231 Abs. 1 StGB und wegen des Vergehens des unbefugten Gebrauchs von Fahrzeugen nach § 136 Abs. 1 StGB zu einer Freiheitsstrafe von vier Wochen bedingt unter Setzung einer Probezeit von zwei Jahren verurteilt.

II.2. Mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 24. April 2018 zu GZ: 1123825007–161030358/BMI_EAST_WEST, wurde der Antrag des Beschwerdeführers vom 25. Juli 2016 auf internationalen Schutz hinsichtlich der Zuerkennung des Status eines Asylberechtigten gemäß § 3 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG sowie der Antrag auf internationalen Schutz hinsichtlich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Pakistan gemäß § 8 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG abgewiesen. Zudem wurde ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß § 57 AsylG nicht erteilt. Hinsichtlich des Beschwerdeführers wurde zudem eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 Abs. 2 Z 2 FPG erlassen und festgestellt, dass die Abschiebung nach Pakistan zulässig ist. Die Frist für die freiwillige Ausreise wurde mit 2 Wochen ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung festgelegt.

Mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 2. März 2021, GZ: L508 2196463-1/9E, wurde die Beschwerde des Beschwerdeführers gegen den genannten Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl als unbegründet abgewiesen. Der Verfassungsgerichtshof lehnte die Behandlung der gegen diese Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes erhobene Beschwerde ab (Entscheidung vom 29. April 2021 zu GZ: E 1494/2021-5).

II.3. Der Beschwerdeführer hielt sich am 11. Jänner 2022 um 21:45 Uhr in C-Strasse im Bundesgebiet von Österreich auf und ist somit trotz rechtskräftiger Rückkehrentscheidung nicht aus dem Bundesgebiet Österreich ausgereist. Die Frist zur freiwilligen Ausreise bis 18. März 2021 hat der Beschwerdeführer ungenutzt verstreichen lassen. Ein Rückkehrberatungsgespräch wurde vom Beschwerdeführer am 9. Juni 2021 in Anspruch genommen, der Beschwerdeführer war jedoch nicht rückkehrwillig.

II.4. Mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl zu GZ: 1123825007/220070731, vom 8. August 2022 wurde der (neuerliche) Antrag des Beschwerdeführers auf internationalen Schutz vom 12. Jänner 2022 hinsichtlich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten gemäß § 3 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG sowie der Antrag auf internationalen Schutz hinsichtlich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Pakistan abgewiesen, sowie ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß § 57 AsylG nicht erteilt. Zudem wurde eine Rückkehrentscheidung getroffen, festgestellt, dass die Abschiebung des

Beschwerdeführers nach Pakistan zulässig ist und die Frist für die freiwillige Ausreise mit 2 Wochen ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung festgelegt.

Das Bundesverwaltungsgericht bestätigte mit Erkenntnis vom 21. März 2023 zu GZ: L512 2196463-2/17E den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 8. August 2022 und wies die vom Beschwerdeführer erhobene Beschwerde als unbegründet ab.

Mit Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 10. Mai 2023 gab dieser dem Antrag des Beschwerdeführers auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung Folge. Mit Beschluss vom 13. Juni 2023 lehnte der Verfassungsgerichtshof die Behandlung der Beschwerde des Beschwerdeführers gegen das Erkenntnis des Bundeverwaltungsgerichts vom 21. März 2023 ab.

II.5. Am 2. August 2023 stellte der Beschwerdeführer einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 56 AsylG. Dieser Antrag wurde vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl mit Bescheid vom 15. September 2023, GZ: 1123825007/231484906, abgewiesen und eine neuerliche Rückkehrentscheidung gemäß § 52 Abs. 3 FPG erlassen. Die dagegen erhobene Beschwerde wurde vom Bundesverwaltungsgericht am 15. März 2024 durch mündliche Verkündung als unbegründet abgewiesen (GZ: L525 2196463-3/12E).

II.6. Die Ausstellung eines Heimreisezertifikat wurde vom Herkunftsland des Beschwerdeführers im Jahr 2019 abgelehnt (Ablehnung am 10. September 2019). Im Jahr 2023 wurde ein entsprechendes Heimreisezertifikat von der Pakistanischen Botschaft mit Datum 30. August 2023 ausgestellt.

Der Beschwerdeführer befand sich zuletzt von 18. März 2024 bis 6. Mai 2024 im Anhaltezentrum D__ in Schubhaft. Aus medizinischen Gründen (Hungerstreik) wurde der Beschwerdeführer am 6. Mai 2024 von dort entlassen. Seit diesem Zeitpunkt ist der Beschwerdeführer unbekannten Aufenthalts und besteht seit 6. Mai 2024 keine hauptwohnsitzliche Meldung des Beschwerdeführers in Österreich mehr.

Im Zuge des am 19. März 2024 stattgefundenen Rückkehrgespräches wiederholte der Beschwerdeführer, dass er nicht freiwillig nach Pakistan zurückkehren wird.

II.7. Hinsichtlich des Beschwerdeführers scheinen keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen auf.

III. Beweiswürdigung:

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich aus den im Akt einliegenden Unterlagen, insbesondere aus den im Rahmen der Sachverhaltsdarstellung angeführten Entscheidungen des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl, des Bundesverwaltungsgerichtes sowie des Verfassungsgerichtshofes. Die wesentlichen Sachverhaltsfeststellungen konnten somit aus den vorliegenden Entscheidungen übernommen werden und wurde seitens des Beschwerdeführers kein diesbezüglich neues Vorbringen erstattet, welches eine ergänzende Auseinandersetzung mit den persönlichen Umständen des Beschwerdeführers erforderlich machen würden.

Insofern ergibt sich somit der festgestellte Sachverhalt weitestgehend widerspruchsfrei aus den vorliegenden Unterlagen, aus dem Beschwerdevorbringen sowie aus dem Vorbringen der belangten Behörde.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Zur objektiven Tatbestandsverwirklichung:

IV.1.1. Gemäß § 120 Abs. 1b Fremdenpolizeigesetz – FPG, begeht, wer als Fremder aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht unverzüglich seiner Pflicht zur Ausreise aus dem Bundesgebiet nachkommt, nachdem eine gegen ihn erlassene Rückkehrentscheidung rechtskräftig und durchsetzbar geworden ist, und ein Rückkehrberatungsgespräch gemäß § 52a Abs. 2 BFA-VG in Anspruch genommen oder bis zum Eintritt der Rechtskraft und Durchsetzbarkeit der Rückkehrentscheidung aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch genommen hat, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis 15.000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Als Tatort gilt der Ort der Betretung oder des letzten bekannten Aufenthalts, bei Betretung in einem öffentlichen Beförderungsmittel die nächstgelegene Ausstiegstelle, an der das Verlassen des öffentlichen Beförderungsmittels gemäß dem Fahrplan des Beförderungsunternehmens möglich ist.

IV.1.2. Zur Erfüllung des objektiven Tatbestandes des § 120 Abs. 1b FPG ist zunächst gefordert, dass gegen einen Fremden eine rechtskräftige und durchsetzbare Rückkehrentscheidung besteht. Weiters muss der Fremde seiner daraus resultierenden Ausreiseverpflichtung aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht gefolgt sein. Letztlich ist noch als kumulatives Tatbestandsmerkmal angefügt, dass der Fremde eine Rückkehrberatung bis zum Eintritt der Rechtskraft und Durchsetzbarkeit entweder angenommen oder diese – wiederum aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen – nicht in Anspruch genommen hat.

Unbestritten ist, dass gegen den Beschwerdeführer mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 24. April 2018, GZ: 1123825007-161030358/BMI_EAST-WEST, eine Rückkehrentscheidung erlassen wurde, wobei die Frist für die freiwillige Ausreise mit zwei Wochen ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung festgelegt wurde. Mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 2. März 2021, GZ: L508 2196463-1/9E, wurde die Beschwerde gegen den genannten Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl abgewiesen und errechnete sich somit eine Frist für die freiwillige Ausreise mit 18. März 2021.

Trotz bestehender rechtskräftiger und durchsetzbarer Rückkehrentscheidung reiste der Beschwerdeführer nicht aus und wurde am 11. Jänner 2021 um 21:45 Uhr in C-Strasse und somit auf österreichischem Staatsgebiet aufgegriffen.

Der Beschwerdeführer hat zwar am 9. Juni 2021 ein Rückkehrberatungsgespräch in Anspruch genommen, im Rahmen dieses Gespräches jedoch bereits bekannt gegeben, nicht ausreisewillig zu sein, sodass das Heimreisezertifikat vorerst aus vom Beschwerdeführer zu vertretenden Gründen nicht ausgestellt wurde. Erst im Jahr 2023 wurde ein entsprechendes Heimreisezertifikat durch die Pakistanische Botschaft ausgestellt (Datum: 30. August 2023); trotzdem wiederholte der Beschwerdeführer im Rahmen eines Rückkehrgespräches am 19. März 2024 abermals, dass er nicht freiwillig nach Pakistan zurückkehren werde. Der Beschwerdeführer hat somit sowohl vor dem Tattag als auch danach seine Ausreiseunwilligkeit deutlich zum Ausdruck gebracht und hat der Beschwerdeführer die Unterlassung der fristgerechten Ausreise in objektiver Hinsicht zu vertreten.

Es bestand daher zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt eine rechtskräftige und durchsetzbare Rückkehrentscheidung und reiste der Beschwerdeführer aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht fristgerecht bis zum 18. März 2021 aus, sodass der objektive Tatbestand des § 120 Abs. 1b Fremdenpolizeigesetz erfüllt ist.

IV.1.3. Daran vermag auch eine Bedachtnahme auf das Privat- und Familienleben des Beschwerdeführers nichts zu ändern.

Gemäß Art 8 Abs. 1 EMRK hat jedermann Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs. Gemäß Art. 8 Abs. 2 EMRK ist ein Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung des Rechts gemäß Absatz 1 (nur) statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthaltes und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Fremden rechtmäßig war;
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
4. der Grad der Integration;
5. die Bindung zum Heimatstaat des Fremden;
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl- , Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts,
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Fremden in einem Zeitpunkt bestand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren;
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthalts in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

Der am 31. Jänner 1989 in Pakistan geborene Beschwerdeführer, der auch über die pakistanische Staatsbürgerschaft verfügt, reiste im Mai 2016 in das österreichische Staatsgebiet ein. Der Beschwerdeführer verfügt über eine in seinem Heimatstaat absolvierte Schulausbildung und besitzt in seinem Heimatstaat ein Grundstück sowie ein Haus, sodass für den Beschwerdeführer bei Rückkehr in seinen Heimatstaat eine gesicherte Existenzgrundlage besteht.

Zudem leben eine Tante und die Mutter des Beschwerdeführers in Pakistan, insbesondere zu seiner Mutter hatte der Beschwerdeführer auch während seines Aufenthalts in Österreich immer Kontakt gehalten, sodass familiäre Anknüpfungspunkte im Heimatstaat Pakistan für den Beschwerdeführer vorhanden sind. Abgesehen von zwei Cousins und einer Cousine leben keine Familienangehörigen des Beschwerdeführers in Österreich und wurden vom Beschwerdeführer im gesamten Verfahren auch keinerlei persönliche Bindungen zu Personen in Österreich vorgebracht. Die überwiegenden familiären Bindungen des Beschwerdeführers sind somit in seinem Heimatstaat Pakistan gegeben.

Der Beschwerdeführer spricht zwar Deutsch auf dem Niveau B1, sodass sprachlich eine gewissen Integration vorliegt, sonstige besondere Bindungen, die im Sinne des Art. 8 EMRK zu berücksichtigen wären, wurden vom Beschwerdeführer jedoch nicht vorgebracht und sind aus dem vorliegenden umfassenden Verwaltungsakt nicht ersichtlich. Diesbezüglich ist zudem darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer seit 6. Mai 2024 unbekannten Aufenthalts ist und allenfalls auch das Bundesgebiet Österreich verlassen hat. Eine enge Bindung an ein Leben in Österreich ist somit bereits auf Basis dieses Verhaltens des Beschwerdeführers nicht anzunehmen.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die oben dargestellten Lebensumstände des Beschwerdeführers bereits in den im Akt einliegenden, entschiedenen Asylverfahren sowohl vom Bundesverwaltungsgericht als auch vom Verfassungsgerichtshof berücksichtigt wurden, diese dem Beschwerdeführer jedoch nicht zum Erfolg verhelfen konnten. So hat auch das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 15. März 2024 die Beschwerde des Beschwerdeführers als unbegründet abgewiesen. Davon abweichende Lebensumstände bzw. Berührungspunkte zu Österreich oder in Österreich aufhältigen Personen wurden vom Beschwerdeführer nicht vorgebracht.

Zusammengefasst liegt somit ein Überwiegen der öffentlichen Interessen an einem geordneten Aufenthalts- und Fremdenwesen gegenüber den persönlichen/privaten Interessen des Beschwerdeführers vor, sodass aus objektiver Sicht ein Verstoß gegen die Rechtsvorschrift des § 120 Abs. 1b Fremdenpolizeigesetz zu bejahen ist.

IV.1.4. Zur Rechtsansicht des Beschwerdeführers, wonach sich dieser durch Zulassung des Asylantrages am 12. Jänner 2022 bis zur Rechtskraft des Bescheides am 13. Juni 2022 legal in Österreich befunden habe, ist auszuführen, dass sämtliche vom Beschwerdeführer im Detail bereits dargestellten Asylverfahren immer negativ für den Beschwerdeführer entschieden wurden, sodass sich der Beschwerdeführer nicht (auch nicht zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt 11. Jänner 2022) legal in Österreich aufgehalten hat.

Zum Einwand der Verfolgungsverjährung ist auszuführen, dass das verfahrensgegenständliche Delikt an die Beibehaltung des rechtswidrigen Zustandes anknüpft und somit die Verjährungsfrist erst mit Beendigung der Unterlassung beginnt. Auch dem Einwand der Verfolgungsverjährung ist somit nicht zu folgen.

IV.2. Zur subjektiven Vorwerfbarkeit:

IV.2.1 Das Fremdenpolizeigesetz enthält keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs. 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat ein Beschuldigter initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder Stellung konkreter

Beweisanträge zu erfolgen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht aus.

IV.2.2. Das Vorbringen des Beschwerdeführers beschränkt sich auf den objektiven Tatbestand, auf subjektiver Ebene hat der Beschwerdeführer nichts vorgebracht, was seiner Entlastung dienen könnte. Es ist somit jedenfalls von fahrlässigem Verhalten auszugehen, zumal der Beschwerdeführer im Rahmen der Rückkehrberatungsgespräche immer darauf hingewiesen hat, keinesfalls ausreisen zu wollen. Dem Beschwerdeführer ist somit die objektive Tatbestandsverwirklichung auch in subjektiver Hinsicht anzulasten.

IV.3. Zur Strafbemessung:

IV.3.1. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit diese nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

IV.3.2. Die belangte Behörde würdigte bei der Strafbemessung die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Beschwerdeführers und legte dieser zudem ein geringes Einkommen sowie kein relevantes Vermögen zu Grunde. Ausgehend von einem gesetzlichen Strafrahmen in § 120 Abs. 1b FPG von bis 15.000 Euro, schöpfte die belangte Behörde somit bei Verhängung einer konkreten Strafhöhe von 1.000 Euro den möglichen Strafrahmen lediglich zu 6,7 % aus. Die Erwägungen der belangten Behörde im Zuge der Strafbemessung sind für das erkennende Gericht nachvollziehbar und waren nicht zu beanstanden. Zudem erscheint die verhängte Geldstrafe im Hinblick auf das bisherige Verhalten des Beschwerdeführers, sich den gesetzlichen bzw. behördlichen und gerichtlichen Vorgaben laufend zu entziehen, aus spezialpräventiver Sicht jedenfalls als erforderlich, um dem Beschwerdeführer die Wichtigkeit der Einhaltung der fremdenrechtlichen Bestimmungen vor Augen zu führen und darauf einzuwirken, dass der Beschwerdeführer den entsprechenden Vorgaben zukünftig nachkommt. Auch generalpräventiven Überlegungen hält die Verhängung einer Geldstrafe in der von der belangten Behörde festgelegten Höhe stand. Die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe ist somit tat- und schuldangemessen und ergaben sich für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keine Hinweise darauf, dass

eine Herabsetzung der verhängten Geldstrafe erforderlich wäre. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde im Verhältnis zur Geldstrafe festgesetzt.

IV.3.3. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um diesen von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Vorweg ist auszuführen, dass bereits die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes der Einhaltung der fremdenrechtlichen Vorgaben bei einer Einreise in das Staatsgebiet von Österreich sowie bei einem Aufenthalt in Österreich aus Gründen eines geregelten Zusammenlebens der in Österreich aufhältigen Personen sowie aus der Überlegung, dass sich lediglich jene Personen aus Drittstaaten in Österreich aufhalten sollen, die über ein entsprechendes Aufenthaltsrecht verfügen, sodass die öffentliche Ordnung sichergestellt werden kann, als überaus bedeutend zu qualifizieren ist.

Zudem ist aufgrund des vom Beschwerdeführer an den Tag gelegte Verhaltens sowie der konkreten verfahrensgegenständlichen Tatumstände das Verschulden des Beschwerdeführers keinesfalls als gering einzustufen, da das tatbildmäßige Verhalten des Beschwerdeführers nicht hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (dazu etwa VwGH 12.09.2001, 2001/03/0175). Einer Ausreiseverpflichtung nicht fristgerecht nachzukommen, ist jedoch der geradezu typische Fall des nach der Strafbestimmung des § 120 Abs. 1b FPG verpönten Verhaltens, sodass von einer Geringfügigkeit nicht ausgegangen werden kann. Ein Absehen von der Strafe kommt somit ebenso wie der Ausspruch einer Ermahnung nicht in Betracht.

IV.4. Zur Kostenentscheidung:

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Geldstrafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen. In diesem Sinn war dem Beschwerdeführer ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafe – das sind somit 200 Euro – aufzuerlegen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG vorliegt. Zur zu lösenden Rechtsfrage liegt eine einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vor, von der die gegenständliche Entscheidung nicht abgewichen ist. Auch sonstige Gründe für eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage liegen nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungs-gerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungs-gerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

حقوقی ہدایات

اس فیصلے کے بارے میں، نوٹیفکیشن کی تاریخ سے چھ ہفتوں کے اندر، ایک غیر معمولی اپیل آئینی عدالت اور/یا انتظامی عدالت میں جمع کرائی جا سکتی ہے. شکایت براہ راست آئینی عدالت میں جمع کرانی ہوگی.

اپیل اپر آسٹریا کی علاقائی انتظامی عدالت میں جمع کرائی جانی چاہیے. مسودہ تیار کرنا یا شکایت درج کروانا.

اپیل یا شکایت وکیل کے ذریعہ کی جانی چاہئےآپ کو شکایت یا نظرثانی کے لیے 240 یورو ادا کرنے ہوں گے، الا یہ کہ قانون کچھ اور کہے.

آپ شکایت یا اپیل نہ کرنے کا انتخاب کر سکتے ہیں.
اگر آپ شکایت یا اپیل سی اجتناب کرتی ہیں، تو آپ بعد میں شکایت یا اپیل نہیں کر سکیں گے.
اگر آپ اپیل کے حق سے دستبردار ہیں، تحریری طور پر یا عدالت میں کی جانی چاہئے.
اگر دستبرداری شکایت سی کسی وکیل کے ذریعے یا وکیل کی موجودگی میں نہ دی گئی ہو، تو اسے دستبرداری کو تین دن کے اندر تحریری یا زبانی طور پر واپس لیا جا سکتا ہے.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

ایک اطلاعیه

کسی شخص کو قانونی امداد دی جا سکتی ہے اگر وہ اپنی ضروری روزی روٹی کو خطرے میں ڈالے بغیر قانونی کارروائی کے اخراجات ادا کرنے سے قاصر ہوں۔ اس کے علاوہ، طریقہ کار بے معنی نہیں ہونا چاہیے یا اس میں شروع سے کامیابی اس کا مقصد ہر کسی کو قانونی تحفظ تک رسائی دینا ہے، چاہے ان کی مالی صورتحال کچھ کا کوئی امکان نہیں ہونا چاہیے بھی ہو.
اگر کارروائی کو چلانے کے لیے ان لوگوں کے ذریعے جمع نہیں کیے جا سکتے جو کارروائی میں اقتصادی طور پر شامل ہیں، قانونی امداد کسی قانونی شخص یا دوسرے ادارے کو دی جانی چاہیے جو مقررہ اداری میں ہو.

اگر کوئی قانونی نمائندہ وراثت کی دیکھ بھال کر رہا ہو، اگر مقدمے کے لیے پیسے نہ ہوں. تو وہ عدالتی اخراجات میں مدد لے سکتا ہے.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
شکایت کے طریقہ کار کے لیے، قانونی امداد کے لیے درخواست کو مقررہ مدت کے اندر آئینی عدالت میں جمع کرانا چاہیے.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

اپیل پر کارروائی کرنے کے لیے، قانونی امداد کی درخواست اپیل کی مقررہ مدت کے اندر انتظامی عدالت میں جمع کرائی جانی چاہیے. اگر ممکن ہو تو، درخواست میں مختصراً وضاحت کرنی چاہیے کہ انتظامی عدالت کے فیصلے کے برعکس قانون کے نکات پر اپیل کو قابل قبول کیوں سمجھا جاتا ہے.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Herdega-Haas